

Regelplan B I / 14

Zweistreifige Fahrbahn mit
halbseitiger Sperrung
Einbahnstraßenregelung

-] Einrichtung einer Umleitung
-] Anpassung der vorhandenen Verkehrszeichen gemäß Eintragung

Querabspernung auf Fahrbahn
durch Absperrschrankengitter
mit min. 5 einseitigen roten
Warnleuchten

Längsabspernung zur Fahrbahn
durch einseitige Leitbaken,
Abstand max. 9 m
Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3
ist zu beachten

Querabspernung auf Fahrbahn
durch einseitige Leitbake mit
einseitiger gelber Warnleuchte und
Absperrschrankengitter mit min. 2
einseitigen gelben Warnleuchten

Längsabspernung zum Gehweg
durch Absperrschrankengitter
Warnleuchten gemäß Teil B,
Abschnitt 2.4.3 Absatz 2
Radverkehr siehe Teil A,
Abschnitt 2.5 Absatz 5

- 1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2
- 2)] Absperrschrankengitter am Gehweg gegenüber anstatt zwischen Arbeitsbereich und Fahrbahn
-] erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet
- erforderliche Dimensionierung und Lage
-] gemäß beigefügtem Lageplan
-] gemäß Anzeichnung vor Ort geprüft und angeordnet
- 3)] Herstellung eines Notgehweges angeordnet:

Querabspernung durch Absperrschrankengitter „oben“ mit min. 5 roten Warnleuchten und einseitige Leitbake, „unten“ mit min. 2 einseitigen gelben Warnleuchten und einseitige Leitbake mit einseitiger gelber Warnleuchte Die entsprechenden Warnleuchten unmittelbar am Baufeld entfallen.

Längsabspernung durch doppel-seitige Leitbaken mit doppel-seitigen gelben Warnleuchten

- 4)] LZA und Z 214-30 angeordnet (s. gesonderte Informationen)
- 5)] Umleitung gemäß Umleitungsplan angeordnet

Stand: 05.2021 inkl. Korrektur 04.2022



E.E.R. Lück
Mergenthalerstraße 7
60388 Frankfurt am Main

069 / 95 42 17 -0
info@eer-lueck.com
www.eer-lueck.com

